

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. März 2001	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 01	<b>Gesetz zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 300-32</i>	138
27. 2. 01	<b>Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und zur Errichtung einer Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeu- ten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -thera- peuten</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 350-6; GVBl. II 350-88</i>	139
27. 2. 01	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundes- sozialhilfegesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 34-8</i>	144
8. 2. 01	<b>Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... <i>GVBl. II 41-16</i>	146
22. 2. 01	<b>Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses</b> ..... <i>GVBl. II 362-64</i>	159
21. 2. 01	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 54-34</i>	159
19. 2. 01	<b>Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessi- schen Datenschutzgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 300-35</i>	160

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes\*)  
Vom 23. Februar 2001**

Artikel 1

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „das Regierungspräsidium“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3, 5 und 7 werden gestrichen.
  - c) Die Abs. 4 und 6 werden Abs. 3 und 4.
  - d) In dem neuen Abs. 3 werden das Semikolon und die Worte „Umlagen sind ausgeschlossen“ gestrichen.

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme von § 4“ gestrichen.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 300-32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Heilberufsgesetzes und zur Errichtung einer Landeskammer für**  
**Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Ju-**  
**gendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten**

Vom 27. Februar 2001

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 19. Mai 1995 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserrichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz)“

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesärztekammer Hessen, die Landeszahnärztekammer Hessen, die Landestierärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 4 als Nr. 5 angefügt:

„5. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Kammern gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

- bb) Nach Satz 4 wird als Satz 5 eingefügt:

„Die Kammern übermitteln den zuständigen Behörden gegen Erstattung der Kosten für die von diesen nach der Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil – vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327, 435), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 11), zu führenden Listen über die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 halbjährlich nachfolgende Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Dienstanschrift,
3. anerkannte Bezeichnungen nach den Weiterbildungsordnungen.“

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesärztekammer und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bilden zur gemeinsamen Erörterung von die Ausübung der Psychotherapie betreffenden Fragen, insbesondere zur Weiterbildung und Berufsordnung, einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kammern von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium in gleicher Zahl für jede Kammer bestellt werden. Für jedes Mitglied im Beirat wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die von der Landesärztekammer entsandten Mitglieder sollen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sein. Der Beirat bestimmt ein vorsitzendes Mitglied aus den ernannten Mitgliedern der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ein vorsitzendes Mitglied aus den ernannten Mitgliedern der Landesärztekammer; die beiden vorsitzenden Mitglieder wechseln jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig. Ziel der Arbeit des Beirats ist insbesondere die Verabschiedung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Koordination der Weiterbildungsgänge beider Berufsgruppen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „fördern“ die Worte „und die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln“ angefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 350-6

- b) Als Nr. 7 wird angefügt:
- „7. die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wobei die Kammern vorhandene Zertifizierungsstellen nutzen können.“
- c) Als Satz 2 wird angefügt:
- „Die Kammern können zur Information der Patienten, insbesondere in Bezug auf Behandlungsmöglichkeiten, Auskunftstellen einrichten oder sich daran beteiligen.“
5. In § 6a wird als Satz 2 angefügt:
- „Die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können die Errichtung einer Ethikkommission als unselbständige Einrichtung durch Satzung regeln. Satz 1 gilt entsprechend.“
6. Als neuer § 6b wird eingefügt:
- „ § 6b
- Die Landesärztekammer ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
7. Der bisherige § 6b wird § 6c.
8. In § 11 Satz 1 werden die Worte „tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro (zehntausend Deutsche Mark)“ und in Nr. 1 die Worte „oder den sonstigen Pflichten der Satzung“ durch die Worte „gegen die Berufsordnung verstoßen oder den sonstigen Pflichten des Satzungsrechts“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Rückständige Beiträge, Ordnungsgelder, offen stehende Gebühren sowie Mahn- und Vollstreckungskosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
- „Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „in Verbindung mit § 20“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Nicht wählbar zur Delegiertenversammlung sind wahlberechtigte Kammerangehörige, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.“
11. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kostensatzung“ ein Komma und die Worte „Satzung der Ethikkommission“ eingefügt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Dem Vorstand der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut angehören.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 14 und 15 werden eingefügt:
- „14. der Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden, der Zertifizierung von Fortbildungsangeboten und der Bestätigung abgeleisteter Fortbildungsmaßnahmen,
15. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammern oder eines von ihnen beauftragten Dritten, die der Sicherung der Qualität von Leistungen der Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dienen, sowie der Zertifizierung,“
- b) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16.
14. In § 29 Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:
- „Sie ist angemessen zu vergüten. Die Anerkennung unbezahlter oder nicht angemessen bezahlter Weiterbildungsabschnitte kann von den Kammern versagt werden.“
15. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die zuständige Aufsichtsbehörde, bei Praxen und öffentlichen Apotheken“ gestrichen.

16. In § 38 Abs. 5 werden die Worte „und nach dem Gesetz zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 177), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370),“ gestrichen.

17. In den §§ 39 Abs. 1 Satz 1, 42 Satz 1 und 45 Satz 1 werden die Änderungsangaben „27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ jeweils durch die Änderungsangaben „27. September 1998 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.

18. In § 47 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 und 6 können niedergelassene Berufsangehörige im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Voraussetzungen der Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten oder Schwerpunkten erfüllen, wenn sie eine sechsjährige Tätigkeit als niedergelassene Apothekerin oder als niedergelassener Apotheker nachweisen. Die weiteren Voraussetzungen für die Weiterbildung niedergelassener Berufsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 regelt die Weiterbildungsordnung der zuständigen Kammer.“

19. Nach § 48 wird als Sechster Titel eingefügt:

### „Sechster Titel

#### Psychotherapeutische Weiterbildung

##### § 48a

Die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestimmt Gebiets-, Teilgebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen insbesondere in folgenden Fachrichtungen:

1. Psychologische Psychotherapie,
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
3. Öffentliches Gesundheitswesen,
4. Verbindungen dieser Fachrichtungen.

##### § 48b

Die Weiterbildung wird von Einrichtungen durchgeführt, deren Leitung einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten obliegt. Das Nähere über die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte regelt die zuständige Kammer durch Satzung.

##### § 48c

Zur Erprobung neuer Weiterbildungsgänge kann die zuständige Kammer für einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen von § 29 Abs. 2 bis 6 treffen; dabei darf die Weiterbildung in den Gebieten die Dauer von zwei Jahren nicht unterschreiten.

##### § 48d

Die außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erworbene Berechtigung, eine Bezeichnung nach § 26 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung. Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets-, Teilgebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Worte „oder seine Kammermitgliedschaft aufgibt“ angefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere berufsgerichtliche Maßnahme als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist oder die Frist für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 59 Abs. 6 oder § 66 Abs. 1 läuft. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat.“

21. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro (hunderttausend Deutsche Mark)“ ersetzt.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter vorbehaltlich des § 67 nicht mit.“

b) In Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“

23. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Der Minister der Justiz ernennt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister“ durch die Worte „Die Ministerin oder der Minister der Justiz ernennt im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister“ durch die Worte „der Ministerin oder des Ministers der Justiz im Benehmen mit der für das Gesundheitswesen und der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ ersetzt.
  - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
 

„(5) Die Ministerin oder der Minister der Justiz kann die Befugnisse nach Abs. 1, 2 und 4 durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“
24. In § 59 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro (zehntausend Deutsche Mark)“ und in § 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausend Euro (zweitausend Deutsche Mark)“ ersetzt.
25. In § 71 Abs. 4 wird als Satz 5 angefügt:
- „Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.“
26. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „tausend und zweitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert und tausend Euro (tausend und zweitausend Deutsche Mark)“, die Worte „fünfhundert und tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig und fünfhundert Euro (fünfhundert und tausend Deutsche Mark)“ und die Worte „achthundert und tausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „vierhundert und achthundert Euro (achthundert und tausendsechshundert Deutsche Mark)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 wird als Satz 3 angefügt:
 

„Stirbt der Beschuldigte vor Abschluss des Verfahrens, ist § 467

Abs. 3 und 4 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

- c) In Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder hinreichender Tatverdacht bestand“ angefügt.

27. In § 80 Satz 1 werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Euro (dreihundert Deutsche Mark)“ ersetzt.

28. Als § 87 wird angefügt:

„§ 87

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe besteht beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales.“

29. Als § 88 wird angefügt:

„§ 88

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### **Gesetz zur Errichtung einer Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten**

#### § 1

##### Errichtung

Im Land Hessen wird eine Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet. Sie nimmt die in § 5 des Heilberufsgesetzes für die Kammern genannten Aufgaben wahr.

#### § 2

##### Errichtungsausschuss

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestellt innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Ausschuss zur Errichtung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Errichtungsausschuss), der aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern besteht, von denen mindestens drei Mitglieder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. Die Vorschläge aus dem Kreis der in Hessen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Psychotherapeuten sollen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Delegiertenversammlung. Seine Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes die erste gewählte Delegiertenversammlung einzuberufen. Hierzu ist der Errichtungsausschuss befugt, eine Geschäftsordnung, Hauptsatzung, Haushalts- und Kassenordnung, Beitragsordnung, Kostensatzung und Wahlordnung zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes der Kammer.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder als Beisitzer; mindestens ein Mitglied muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Diese Personen haben die Stellung eines vorläufigen Kammervorstandes. Die oder der Vorsitzende hat die Stellung einer vorläufigen Kammerpräsidentin oder eines vorläufigen Kammerpräsidenten. Die Amtszeit des vorläufigen Kammervorstandes endet mit der Wahl des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

(4) Die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungs-

ausschusses nach der beschlossenen und genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

### Artikel 3

#### Neubekanntmachung

Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Heilberufsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Die Hessische Sozialministerin  
Mosiek-Urbahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz\*)**  
**Vom 27. Februar 2001**

**Artikel 1**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich zuständig auch

1. für Hilfen in besonderen Lebenslagen für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist,
2. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auch sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Sozialhilfe zuständigen Ministeriums“ und die Worte „Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„ § 11

Erhöhung der Einkommensgrenze

Die für Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige

Minister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten und dem für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird.“

6. § 13 wird gestrichen.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„ § 14

Bestellung der Landesärztin oder des Landesarztes

Die Landesärztin oder der Landesarzt im Sinne des § 126a des Bundessozialhilfegesetzes wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium oder von einer von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmten Stelle bestellt.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Beim Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bei dem für Sozialhilfe zuständigen Ministerium“,

b) in Satz 3 die Worte „das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „das für Sozialhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. In § 19 Satz 1 wird das Wort „(Deputation)“ gestrichen.

10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „(Deputationen)“ gestrichen.

11. In § 21 werden die Worte „Die Ministerin oder der Minister für Frauen, Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Die für Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

\*) Ändert GVBl. II 34-8



12. In § 23 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

#### **Artikel 2**

##### **Übergangsregelung**

Für alle heilpädagogischen Maßnahmen, die für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt werden und die vor dem 1. August 1999 begonnen worden sind, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, längstens jedoch bis 31. Juli 2002. Für die Maßnahmen, für die vor dem 1. August 1999 aufgrund der §§ 39 ff. des Bundessozialhilfegesetzes ein Bewilligungsbescheid erteilt worden ist und die nach dem 31. Juli 1999 beginnen, ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

#### **Artikel 3**

##### **Neubekanntmachung**

Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 4**

##### **In-Kraft-Treten**

Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Februar 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes\*)  
Vom 8. Februar 2001**

Aufgrund des Art. 7 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 553) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. Februar 2001

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

\*) GVBl. II 41-16

**Gesetz  
zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG –)  
in der Fassung vom 8. Februar 2001**

**Übersicht**

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften .....	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Finanzausweisungen.....	§§ 5 bis 20
	I. Allgemeines .....	§§ 5 bis 7
	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden.....	§§ 8 bis 14
	III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte ....	§ 15
	IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise .....	§§ 16 bis 19
	V. Finanzausweisungen an den Landeswohlfahrts- verband Hessen .....	§ 20
Dritter Abschnitt:	Besondere Finanzausweisungen.....	§§ 21 bis 28
	Allgemeine Grundsätze .....	§ 21
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen .....	§ 22
	Zuweisungen für Betreuungsangebote an Grund- schulen .....	§ 22a
	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe.....	§ 23
	Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurch- schnittlicher Arbeitslosigkeit.....	§ 23a
	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe .....	§ 23b
	Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinder- betreuungseinrichtungen .....	§ 23c
	Zuweisungen für den öffentlichen Personennah- verkehr .....	§ 24
	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistun- gen im öffentlichen Personennahverkehr .....	§ 25
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater.....	§ 26
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen.....	§ 27
	Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte	§ 27a
	Landesausgleichsstock.....	§ 28

Vierter Abschnitt:	Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen .....	§§ 29 bis 36
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen	§ 29
	Festsetzung der pauschalen Zuweisungen .....	§ 30
	Pauschale Zuweisungen für kommunale Abwasseranlagen .....	§ 31
	Rechtsverordnung .....	§ 32
	Zuwendungen zur Projektförderung .....	§ 33
	Zuwendungen zu den Ausgaben für Kranken- häuser .....	§ 34
	(gestrichen) .....	§ 35
	(aufgehoben) .....	§ 36
Fünfter Abschnitt:	Umlagen; Umlagegrundlagen .....	§§ 37 bis 40a
	Kreisumlage .....	§ 37
	Krankenhausumlage .....	§ 38
	Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverban- des Hessen .....	§ 39
	Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt .....	§ 40
	Verzinsung .....	§ 40a
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften .....	§§ 41 bis 46a
	Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichs- masse .....	§ 41
	Kreisausgleichsstock .....	§ 42
	Aufwendungen und Kosten des Landrats als Be- hörde der Landesverwaltung .....	§ 43
	Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen .....	§ 44
	Kriegsfolgelasten .....	§ 45
	Polizeiversorgungslasten .....	§ 46
	Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für Be- lastungen durch die Neuregelung des Familien- leistungsausgleichs .....	§ 46a
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlussvorschriften .....	§§ 47 bis 50
	Berichtigungen .....	§ 47
	Aufhebung von Leistungen .....	§ 48
	Ausführungsbestimmungen .....	§ 49
	In-Kraft-Treten .....	§ 50

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Finanzleistungen an Gemeinden  
und Gemeindeverbände

(1) Den Gemeinden und Gemeindever-  
bänden werden im Wege des Lasten- und  
Finanzausgleichs die Geldmittel zur Ver-  
fügung gestellt, die erforderlich sind, um  
ihre eigenen und die ihnen übertragenen  
Aufgaben durchzuführen.

(2) Den Gemeinden und Gemeindever-  
bänden wird ein Anteil am Steuerauf-  
kommen des Landes zugewiesen (Steuer-

verbund). Das Nähere regelt dieses Ge-  
setz.

(3) Regelungen außerhalb des Steuer-  
verbundes, nach denen aufgrund beson-  
derer Gesetze oder nach Maßgabe des  
jährlichen Haushaltsplans Zuwendungen  
oder sonstige Finanzleistungen an Ge-  
meinden und Gemeindeverbände ge-  
währt werden, bleiben unberührt.

§ 2

Finanzausgleichsmasse,  
Steuerverbundmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse eines  
Ausgleichsjahres (Haushaltsjahres) be-

steht aus der Steuerverbundmasse sowie den im Finanzausgleich aufgrund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu vereinnahmenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 23,0 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und an Gewerbesteuerumlage, soweit sie nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, S. 1466), erhoben wird. Das sich gegenüber dem Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergebende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage bleibt unberücksichtigt.

(3) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 2 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen, sowie die Beträge, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Grunderwerbsteueraufkommen nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzugesetz und die den Gemeinden aus den Einnahmen an der Umsatzsteuer nach § 46a zuzuweisen sind.

(4) Die Steuerverbundmasse wird für das Haushaltsjahr nach den Ansätzen berechnet, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Anteilen Dritter gegenüber der Steuerverbundmasse ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuerverbundmasse einbezogen.<sup>1)</sup>

### § 3

#### Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleich wird im Ausgleichsjahr auf der Grundlage der nach § 2 berechneten Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Allgemeine Finanzausweisungen,
2. Besondere Finanzausweisungen und für
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

verwendet.

<sup>1)</sup> Nach Art. 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 wird die Steuerverbundmasse für die Jahre 2001, 2002 und 2003 abweichend von § 2 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes um jeweils 100 Millionen Deutsche Mark vermindert.

(2) Die Höhe der Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

### § 4

#### Abrechnung über den Finanzausgleich

Über den Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluss des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 28) durchzuführen.

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Finanzausweisungen

#### I.

#### Allgemeines

### § 5

#### Allgemeine Finanzausweisungen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Allgemeine Finanzausweisungen, die ihre Finanzkraft stärken sollen. Soweit sie als Schlüsselzuweisungen gewährt werden, sollen sie auch Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

(2) Mit den Allgemeinen Finanzausweisungen sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Gesamtschlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für die Allgemeine Finanzausweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen, für Besondere Finanzausweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind.

### § 7

#### Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindegemeinschaften) 45,7 vom Hundert;
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) 20,1 vom Hundert;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) 34,2 vom Hundert.

## II.

**Schlüsselzuweisungen an  
kreisangehörige Gemeinden**

## § 8

## Allgemeine Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung; besondere zentralörtliche Funktionen werden berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmesszahl (§ 9) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 12) ermittelt.

## § 9

## Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 4) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Grundbetrag ist in Deutsche Mark mit zwei Komma-Stellen so festzusetzen, dass die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

## § 10

## Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“.

(2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um

nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert.

## § 11

## Ergänzungsansätze

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Haben die zuständigen Wohnungsämter der Stationierungsstreitkräfte fünfzig oder mehr Mitglieder dieser Streitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen erfasst, die in einer Gemeinde wohnen, wird dieser Gemeinde ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl der erfassten Personen entspricht.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(4) Ist eine kreisangehörige Gemeinde Schulträger, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert der für die Berechnung der Zuweisung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 maßgebenden Schülerzahl des vorangegangenen Ausgleichsjahres gewährt.

## § 12

## Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 220 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 220 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-

Anlage 1

Aufkommen ermittelt werden, mit 310 vom Hundert;

4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag einschließlich der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 46a mit 95 vom Hundert;
5. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer der Sollbetrag des Grundanteils und die Zuweisungen aus dem Härtefonds mit 95 vom Hundert;
6. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage die Gewerbesteuerumlagen, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind.<sup>2)</sup>

(3) Werden in einer Verbandssatzung nach § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

(4) Die Steuerkraftmesszahlen sind nach dem Ist-Aufkommen der Steuern und Umlagen für einen Zwölf-Monats-Zeitraum zu ermitteln, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet.

(5) Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

### § 13

#### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, dass die Steuerkraftmesszahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl erreichen.

(2) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) gleich oder niedriger als die Steuerkraftmesszahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde mit

1. weniger als 7 500 Einwohnern 10,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. 7 500 bis unter 30 000 Einwohnern 14,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;

<sup>2)</sup> Nach Art. 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 erhöht sich die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002 um den Nachzahlungsbetrag aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage in Höhe von 141 320 000 DM.

4. 50 000 und mehr Einwohnern 30,00 Deutsche Mark je Einwohner

als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 14,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 23,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 35,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(4) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2 und 3, erhält die kreisangehörige Gemeinde die Mindestschlüsselzuweisung.

### § 14

#### Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich weiterzuleiten. Sie dürfen nur mit Förderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

### III.

#### Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

### § 15

#### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der kreisfreien Städte werden bei der Verwendung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. Die Steuerkraftmesszahl und die Schlüsselzuweisungen müssen zusammen mindestens 77 vom Hundert der Bedarfsmesszahl erreichen. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Darmstadt und Offenbach am Main 100 vom Hundert,
2. Wiesbaden und Kassel 102 vom Hundert und
3. Frankfurt am Main 109 vom Hundert.

(4) Als Mindestschlüsselzuweisung (§ 13 Abs. 2) erhalten die kreisfreien Städte 94,00 Deutsche Mark je Einwohner.

## IV.

**Schlüsselzuweisungen an Landkreise**

## § 16

## Allgemeine Grundsätze

(1) Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seiner auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmesszahl (§ 17) und einer Umlagekraftmesszahl (§ 18) ermittelt.

## § 17

## Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 6) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises beträgt für seine kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern 105 vom Hundert und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

(4) Ist in einem Landkreis die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihm ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(5) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Der Grundbetrag ist in Deutsche Mark mit zwei Komma-Stellen so festzusetzen, dass die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist nach § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

## § 18

## Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 46 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 37 Abs. 2.

## § 19

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 17) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 18), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, dass die Umlagekraftmesszahl und

die Schlüsselzuweisung zusammen 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl erreichen.

(2) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 17) gleich oder niedriger als die Umlagekraftmesszahl (§ 18), erhält der Landkreis 24,00 Deutsche Mark je Einwohner als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2, erhält der Landkreis die Mindestschlüsselzuweisung.

## V.

**Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

## § 20

## Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der überörtlichen Sozialhilfe erhält jährlich eine Finanzzuweisung.

(2) Die Zuweisung soll 4,8 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse nach § 6 entsprechen, jedoch 2,7 vom Hundert der Steuerverbundmasse nach § 2 Abs. 4 nicht unterschreiten.

(3) Sofern die Jahresrechnung des dritten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag ausweist, ist die Zuweisung nach Abs. 2 um diesen Betrag zu erhöhen (Zuschlag), es sei denn, der Fehlbetrag ist auf andere Weise gedeckt worden.

## Dritter Abschnitt

**Besondere Finanzzuweisungen**

## § 21

## Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen können Landkreisen und Gemeinden für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzzuweisungen gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinbaren.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Besondere Finanzzuweisungen nach Zahlen zu berechnen, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind; wenn erforderlich, kann auf aufbereitete Erhebungsunterlagen zurückgegriffen werden.

## § 22

## Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Landkreise und Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Schulgesetz

im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich Finanzzuweisungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden vorab zu 74 vom Hundert auf die Landkreise und zu 26 vom Hundert auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet

1. bei den Landkreisen zu 85 vom Hundert, bei den Gemeinden zu 95 vom Hundert nach der Zahl der Schüler, die am Stichtag der letzten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen statistischen Erhebung eine Schule in ihrer Trägerschaft besucht haben,
2. bei den Landkreisen zu 15 vom Hundert und bei den Gemeinden zu 5 vom Hundert nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind. Stichtag für die Gebietsflächen ist der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

(4) Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt.

#### § 22a

##### Zuweisungen für Betreuungsangebote an Grundschulen

Landkreisen und Gemeinden, die Schulträger sind, können Zuweisungen für Betreuungsangebote an Grundschulen nach § 15 Abs. 1 des Schulgesetzes gewährt werden. Die Zuweisungen setzt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen fest.

#### § 23

##### Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Sozialhilfe, die sie nach dem Bundessozialhilfegesetz zu tragen haben, sowie für den auf die Sozialhilfe entfallenden Anteil der Ausgleichsbeträge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Altenpflegegesetz.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Sozialhilfeträger wird berechnet

1. zu drei Fünfteln nach ihren Ausgaben für Sozialhilfe,
2. zu einem Fünftel nach dem Verhältnis, in dem Ausgaben für Sozialhilfe je Einwohner den jeweiligen Durchschnittsbetrag der Landkreise oder der kreisfreien Städte übersteigen,
3. zu einem Fünftel nach der Zahl ihrer Sozialhilfeempfänger.

#### § 23a

##### Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten als örtliche Träger der Sozialhilfe zusätzliche Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden zu 90 vom Hundert zwischen der Gruppe der Landkreise und der Gruppe der kreisfreien Städte nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Arbeitslosen aufgeteilt. Der Restbetrag wird für einen Härteausgleich nach Maßgabe des Abs. 5 verwendet.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Träger der Sozialhilfe wird nach der Zahl der Arbeitslosen berechnet, die auf eine im Vergleich der Landkreise untereinander bzw. der kreisfreien Städte untereinander überdurchschnittliche Arbeitslosenquote entfallen.

(4) Maßgebend für die Aufteilung nach Abs. 2 und die Zuweisung nach Abs. 3 sind die regionalisierten Zahlen der letzten drei dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahre nach den amtlichen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeit.

(5) Der Härteausgleich wird auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgeteilt, deren Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung bzw. deren Umlagekraftmesszahl und Schlüsselzuweisung zusammen 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl nicht erreichen. Dieser Zuweisungsanteil wird nach der Zahl der Arbeitslosen berechnet, die auf eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt überdurchschnittliche Arbeitslosenquote entfallen, vermindert um die Zahl der Arbeitslosen über dem Gruppendurchschnitt, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe schon Zuweisungen nach Abs. 3 erhalten hat.

(6) Die Landkreise sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Mittel an solche kreisangehörigen Gemeinden weiterzugeben, die durch besondere arbeitsmarktfördernde Aktivitäten Sozialhilfelasten vom Kreis abwenden.

#### § 23b

##### Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe

(1) Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe, die sie nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 633), zu tragen haben.

(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden zwischen den Gruppen der Landkreise ohne kreisangehörige Jugendämter, der Landkreise mit kreisan-



gehörigen Jugendämtern, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendämtern nach den Anteilen der jeweiligen Gruppe an den Ausgaben der Erziehungshilfe aufgeteilt.

(3) Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe wird die Zuweisung für den einzelnen Träger je zur Hälfte nach dem Anteil an den Ausgaben der Erziehungshilfe und nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahren berechnet.

#### § 23c

##### Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen

Träger von Kindertagesstätten erhalten Zuwendungen zu den Betreuungskosten nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565).

#### § 24

##### Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften können, soweit sie sich an kommunalen Verkehrsverbänden beteiligen, zum Ausgleich ihrer Belastungen aus dem öffentlichen Personennahverkehr Zuweisungen gewährt werden.

(2) Die Mittel können auch unmittelbar den Verkehrsverbänden zugewiesen werden, soweit an diesen Gemeinden und Gemeindeverbände mehrheitlich beteiligt sind.

(3) Die Zuweisungen setzt auf Antrag das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium fest.

#### § 25

##### Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, die ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben oder an einem rechtlich selbständigen Personennahverkehrsunternehmen des privaten Rechts allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr nach Maßgabe des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

(2) Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter oder können bestimmen, dass sie an die Verkehrsunternehmen unmittelbar gezahlt werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 26

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater

(1) Den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden können Finanzzuweisungen gewährt werden, soweit sie Verluste eigener oder Finanzierungsanteile an Betriebskosten staatlicher Theater zu tragen haben. Eigenen Theatern stehen entsprechende öffentliche Unternehmen gleich, wenn die Städte mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital unmittelbar beteiligt sind.

(2) Die Zuweisungen setzt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Dabei können überdurchschnittliche Belastungen angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht.

#### § 27

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Straßen jährlich Zuweisungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird.

(2) Die Zuweisung für die einzelne Gemeinde wird nach der Länge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berechnet, soweit die Gemeinde Träger der Baulast ist; der Kilometer Bundesstraße wird mit 1,0, der Kilometer Landes- und Kreisstraßen wird mit 2,1 vervielfältigt. Die Zuweisung für den einzelnen Landkreis wird nach der Länge der Kreisstraßen berechnet; die Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises werden vervielfältigt, und zwar

1. jeder erste Kilometer mit 1,0;
2. jeder zweite Kilometer mit 1,6;
3. jeder weitere Kilometer mit 2,6.

Unberücksichtigt bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Satz 1 erhalten.

#### § 27a

##### Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte

(1) Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beihilferechts als Heilkurorte anerkannt sind, erhalten für die Gemeindeteile, die im Heilkurortverzeichnis enthalten sind, Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden auf die Heilkurorte zu zwei Dritteln nach der Zahl der kurtaxpflichtigen Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationsseinrichtungen verteilt.

#### § 28

##### Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten bei der Durchführung vor, kann das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren.

(3) Das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Verteilung der Mittel, die Art der zu fördernden Einrichtungen und die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden regeln.

#### Vierter Abschnitt

##### Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

#### § 29

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen können jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Höhe des jeweiligen Anteils an den verfügbaren Mitteln wird im Landeshaushalt festgelegt.

#### § 30

##### Festsetzung der pauschalen Zuweisungen

Die Zuweisungen für die einzelnen Gebietskörperschaften sind so festzusetzen, dass die nach § 29 Satz 2 verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden. Spitzenbeträge werden nach § 4 über den Landesausgleichsstock verrechnet. Die Zuweisungen sind auf volle tausend Deutsche Mark zu runden.

#### § 31

##### Pauschale Zuweisungen für kommunale Abwasseranlagen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach

Maßgabe der verfügbaren Mittel pauschale Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen im Rahmen eines Landesprogrammes erhalten.

(2) Die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemisst sich nach Beträgen, die aufgrund von Kostenrichtwerten ermittelt werden, und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers sowie den strukturellen Besonderheiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2. Die Kostenrichtwerte sind zumindest in Abständen von drei Jahren neu festzusetzen.

(3) Das für die Prüfung der Jahresrechnung des Zuweisungsempfängers zuständige Rechnungsprüfungsamt hat zu bestätigen, dass bei der Durchführung der Investitionsmaßnahme die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen nachgewiesen ist. Das Rechnungsprüfungsamt unterliegt bei dieser Prüfungstätigkeit fachlich den Weisungen des Rechnungshofs und hat auf sein Verlangen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei Anwendung des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt die Prüfungstätigkeit nach Satz 1 als Teilprüfung im Sinne des § 128 der Hessischen Gemeindeordnung. Sofern sich hinsichtlich der Rechnungen fachtechnische Abgrenzungsprobleme ergeben, entscheidet das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit der Fachbehörde.

#### § 32

##### Rechtsverordnung

(1) Im Fall des § 29 bestimmt die Ministerin oder der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport, im Fall des § 31 die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport, durch Rechtsverordnung:

1. wie sich für die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften die Höhe der pauschalen Zuweisungen bemisst und welche Mindestbeträge sie erhalten;
2. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln bzw. die Beträge im Sinne des § 31 Abs. 2 zu bemessen sind;
3. wie strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
4. wie die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernde Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
5. welche amtliche Statistik oder welche Erhebungsunterlagen zugrunde zu legen sind.

(2) Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände bilden, um ihre Interessen zu fördern, sind vor

dem Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

### § 33

#### Zuwendungen zur Projektförderung

(1) Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen können in den folgenden Bereichen Zuwendungen für einzelne Investitionen bewilligt werden:

1. Krankenhausfinanzierung;
2. kommunale Trinkwasseranlagen;
3. kommunale Altlasten- und Abfallbeseitigung;
4. öffentlicher Personennahverkehr;
5. kommunaler Straßenbau;
6. kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen;
7. kommunale Altenpflegeeinrichtungen;
8. Biotopsicherungs- und Biotopvernetzungsmaßnahmen;
9. kommunale Energieeinsparungsmaßnahmen;
10. wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen;
11. Maßnahmen der Dorferneuerung und der einfachen Stadterneuerung;
12. Maßnahmen des Gewässerschutzes;
13. naturnaher Ausbau von Fließgewässern.

Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.

(2) Als kommunale Investitionen im Sinne des Abs. 1 gelten die Maßnahmen der Deutschen Bahn AG, die nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderungsfähig sind, soweit sie die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen verbessern. Als kommunale Investition im Sinne des Abs. 1 gelten auch Maßnahmen von sonstigen Verkehrsunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind. Zuwendungen werden den Verkehrsunternehmen bewilligt.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

### § 34

#### Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser

(1) Um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Krankenhäuser

zu finanzieren, für die Gemeinden oder Gemeindeverbände einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. eine jährliche Zuführung aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts in Höhe von achtzig Millionen Deutsche Mark;
2. eine Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 38;
3. ein weiterer Betrag in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für gesetzlich bestimmte Zuwendungen zu verwenden.

### § 35

(gestrichen)

### § 36

(aufgehoben)

## Fünfter Abschnitt

### Umlagen; Umlagegrundlagen

#### § 37

##### Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12;
2. 95 vom Hundert der Gemeindegeldzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt; der Betrag, um den die Steuerkraftmesszahl nach § 12 die Bedarfsmesszahl nach § 9 übersteigt, wird voll in die Umlagegrundlage einbezogen.

(3) Die Landkreise können zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage bis zu 8 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 1 erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(4) Die Landkreise können von den gemeindefreien Grundstücken eine Umlage erheben. Der Hebesatz darf 85 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Grundsteuermessbeträge, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit 220 vom Hundert angesetzt werden.

(5) Die Hebesätze für die Umlagegrundlagen nach den Abs. 2 und 4 und

der Zuschlag nach Abs. 3 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluss des Kreistages.

### § 38

#### Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach dem Hessischen Krankenhausgesetz aufgrund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Das Ministerium der Finanzen und das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium setzen die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12;
2. 95 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

Der Umlagehebesatz ist – gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma – so festzusetzen, dass sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

### § 39

#### Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhebt nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Verbandsumlage.

(2) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 und
2. 95 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

### § 40

#### Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt<sup>3)</sup>

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2000 (GVBl. I S. 314), sind:

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen;
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 39 und für die

<sup>3)</sup> Die Überschrift und Abs. 1 Satz 1 des § 40 des Finanzausgleichsgesetzes gelten ab 1. April 2001 in geänderter Fassung:

#### § 40

##### Umlagegrundlagen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 11 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind:

kreisangehörigen Gemeinden die Beiträge nach § 37 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen.

### § 40a

#### Verzinsung

Rückständige Umlagen nach §§ 37 bis 40 sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

### Sechster Abschnitt

#### Sonstige Vorschriften

### § 41

#### Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sind bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

### § 42

#### Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 1 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

### § 43

#### Aufwendungen und Kosten des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.

(2) Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten werden nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis zum Ausgleich der Belastungen aus der Heranziehung von Bediensteten des Kreises überlassen, soweit diese Kosten nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufgrund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.

#### § 44

##### Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde oder des Kreis Ausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

#### § 45

##### Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), erwachsen;
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium und das für das Flüchtlingswesen zuständige Ministerium im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

#### § 46

##### Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im

Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bleibt es dabei.

#### § 46a

##### Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zusteht. Das Mehraufkommen der Umsatzsteuer wird als proportionaler Anteil des Gesamtaufkommens ermittelt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzt sind.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Vorschriften der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.

(4) Nach Veröffentlichung der endgültigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der ers-

ten Abschlagszahlung im folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Siebenter Abschnitt  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 47

Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung aufgrund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist zu stellen, die in den Ausführungsbestimmungen festzulegen ist; sie muss mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres laufen.

(2) Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn sie bei den Umlagegrundlagen zu einer Abweichung von mindestens 100 Deutsche Mark oder bei einer Zuwendung zu einer Abweichung von mindestens 50 Deutsche Mark führt.

§ 48

Aufhebung von Leistungen

(1) Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung der aus den Mitteln des Finanzausgleichs festgesetzten Leistungen richten sich im Übrigen nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Der zu erstattende oder zeitweilig nicht zweckentsprechend verwendete Betrag ist nur zu verzinsen, wenn dieser 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die zu erstattenden Beträge und Zinsen sollen bei dem jeweiligen Ausgabenansatz vereinnahmt werden.

§ 49

Ausführungsbestimmungen

(1) In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und die Zahlung der Allgemeinen und der Besonderen Zuweisungen festgelegt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erlässt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium. Sie sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Im Staatsanzeiger sind außerdem für jedes Ausgleichsjahr bekannt zu geben:

1. die Berechnung der Steuerverbundmasse und der Finanzausgleichsmasse;
2. die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Bereiche;
3. die Grundbeträge;
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage.

§ 50<sup>1)</sup>

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Dezember 1977.

**Anlage 1 zum FAG**

**Tabelle des Hauptansatzes (zu § 10 Abs. 1)**

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in v. H.
1	2
5 000	107
7 500	114
10 000	121
15 000	124
20 000	126
30 000	127
50 000	129
50 000 und mehr	130

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohner zwischen der vorangehenden Stufe und der aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung  
eines einmaligen Heizkostenzuschusses\*)**

Vom 22. Februar 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846) wird verordnet:

§ 1

Soweit das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses keine zuständigen Stellen bestimmt, sind für seine Ausführung zuständig die Magistrate der kreisfreien Städte, die Kreis-ausschüsse der Landkreise sowie die nach § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz zur Durch-

führung herangezogenen Stellen. Sie erfüllen diese Aufgabe nach Weisung.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet, für deren Beheizung der Zuschuss gewährt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

\*) GVBl. II 362-64

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz\*)**

Vom 21. Februar 2001

Aufgrund des § 3a Abs. 3 Satz 2, des § 3b i.V.m. § 3a Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 30 Abs. 7 und 8 Satz 5 des Börsengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2683) und des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 3a Abs. 3 Satz 1“ die Worte „und § 3b i.V.m. § 3a Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

2. § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

\*) Ändert GVBl. II 54-34

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung  
über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes  
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz\*)**

Vom 19. Februar 2001

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) bestimmt das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Art. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 8. August 2000 (GVBl. I S. 418) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Oberlandesgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, jeweils als Justizverwaltungsbehörde, wird die Befugnis übertragen, über die Genehmigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu entscheiden.

(2) § 478 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2001

Der Hessische Minister  
der Justiz

Dr. Wagner

\*) Ändert GVBl. II 300-35

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufendur Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussparung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.